

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Recht und Informatik am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) - PO RInf -
Vom 2. Mai 2023**

geändert durch Satzung vom
31. Juli 2023
28. März 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|-----------|
| I. Teil: Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung | 2 |
| § 2 Akademischer Grad | 2 |
| § 3 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen | 2 |
| § 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache | 3 |
| § 5 ECTS-Punkte | 4 |
| § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen | 4 |
| § 7 Anwesenheitspflicht | 4 |
| § 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis | 5 |
| § 9 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht..... | 7 |
| § 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt | 8 |
| § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen | 8 |
| § 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme, Hilfsmittel..... | 9 |
| § 14 Entzug akademischer Grade | 10 |
| § 15 Mängel im Prüfungsverfahren | 10 |
| § 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren | 10 |
| § 17 Mündliche Prüfung | 11 |
| § 18 Elektronische Prüfung in Präsenz..... | 12 |
| § 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote | 12 |
| § 20 Ungültigkeit der Prüfung..... | 14 |
| § 21 Einsicht in die Prüfungsakten | 14 |
| § 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde | 14 |
| § 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung | 14 |
| § 24 Nachteilsausgleich | 15 |
| II. Teil: Besondere Bestimmungen | 15 |
| § 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen..... | 15 |
| § 26 Masterprüfung | 15 |
| § 27 Masterarbeit | 16 |
| § 28 Wiederholung von Prüfungen | 18 |
| III. Teil: Schlussvorschriften | 18 |
| § 29 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften | 18 |

| | |
|--|-----------|
| Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik für Juristen | 19 |
| Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Recht und Informatik | 21 |

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Masterprüfung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang Recht und Informatik mit dem Abschlussziel des Master of Laws am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU.

(2) Das Masterstudium Recht und Informatik dient dazu, Studierenden, die später in klassischen juristischen Berufen arbeiten (Rechtsanwälte, Richter, Ministerialbeamte, Syndikusanwälte etc.), ein Grundverständnis im Hinblick auf die technischen Grundlagen der „digitalen Gesellschaft“ einschließlich wirtschaftlicher und rechtlicher Bezüge zu vermitteln.

(3) ¹Der Master of Laws ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- ein vertieftes Grundverständnis der Informatik erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Laws (abgekürzt: LL.M.) verliehen, der auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden kann.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Recht und Informatik wird nachgewiesen durch:

1. die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische Universitätsprüfung (JUP) sowie
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 1**.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Qualifikation für den Masterstudiengang zudem nachgewiesen werden durch

1. einen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule (Bachelor, Magister, Diplom) mit juristischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten oder
2. einen juristischen Bachelorabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Punkten und einschlägige berufspraktische Erfahrung im juristischen Umfeld nach Abschluss des Erststudiums im Umfang von mindestens zwei Jahren; die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist durch Zeugnisse, Stellenbeschreibungen oder ähnliche Dokumente glaubhaft zu machen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Art. 86 **BayHIG**. ²Er kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

(3) ¹Das Studium kann in den im folgenden genannten Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 aufgenommen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen spätestens bis zur Rückmeldung zum Studium im zweiten Fachsemester nachgewiesen werden:

1. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 müssen bei Vorlesungsbeginn die Aufsichtsarbeiten in der Juristischen Staatsprüfung abgelegt und mindestens ein Durchschnittswert von 5,6 Punkten nach der **Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung** erzielt worden sein.
2. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 müssen alle für den Hochschulabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bei Vorlesungsbeginn bereits abgeleistet sein und die Bewerberin bzw. der Bewerber muss ein Transcript of Records vorlegen, das eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 oder bei Anwendung einer Notenskala nach **Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung** eine Durchschnittsnote von „befriedigend (6,5 Punkte)“ aufweist.

²Eine vorläufige Aufnahme des Studiums im Hinblick auf künftige Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 ist ausgeschlossen. ³Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Satz 1 erfolgt die Immatrikulation zum Masterstudium unter Vorbehalt. ⁵Werden die Nachweise nach Abs. 1 in von der bzw. dem Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, wird sie bzw. er aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert. ⁶Andernfalls gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist, wobei die Nachweise spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erbracht werden müssen.

§ 4 Gliederung des Masterstudiengangs, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium Recht und Informatik gliedert sich in die drei Säulen „Informatik“ (17,5 ECTS), „Wirtschaftsinformatik“ (10 ECTS) und „Recht“ (17,5 ECTS) und wird ergänzt um die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten. ²Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, welche aus sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten gem. **Anlage 2** besteht.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt zwei Semester.²Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Recht und Informatik ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen sowie nach Wahl der Studierenden kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen oder Teilprüfungen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. ⁵ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁶Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, über elektronische Kommunikationsmittel oder in fachspezifischer Form (z.B. Präsentation einer Fallstudie) erfolgen. ³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. ⁴Prüfungsleistungen werden benotet. ⁵Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“ beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Recht und Informatik an der FAU voraus.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Die Anordnung einer Teilnahmeverpflichtung ist zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht

werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Geländeseminaren, Praktika, Laborübungen und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der bzw. des Studierenden zu runden.

(4) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. ²Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. ³In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. ⁴Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Regelstudienzeit und einer Überschreitungsfrist von bis zu zwei Semestern erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Es gelten § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, davon zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Abweichend von Satz 3 beträgt die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁶Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium nach § 3 i. V. m. **Anlage 1**.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Entscheidungen des Prüfungsausschusses können in Eilfällen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Bescheide in Prüfungsangelegenheiten können der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind sämtliche Personen bestellt, die gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **StuPO Jura** – zu Prüfenden bestellt worden sind. ²In der Regel ist die bzw. der Lehrende der jeweiligen Veranstaltung auch die bzw. der Prüfende.

(2) ¹Im Übrigen bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfenden. ²Es können alle nach dem **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, soweit diese Personen Mitglieder der FAU sind; die Bestellung auswärtiger Prüfender, die hauptberufliche oder nebenberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** sind oder die nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind, ist bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung** in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen (§ 17) kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** bzw. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(6) Die Pflicht der Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätzen 2 und 3 **BayHIG**.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus **Anlage 2**, deren Inhalt spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn in Form eines öffentlich zugänglichen Modulkatalogs konkretisiert wird. ²Die Prüfenden gibt der Prüfungsausschuss, die Termine der Prüfungen geben die Prüfenden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt.

(2) ¹Hat die bzw. der Prüfende ein Anmeldeerfordernis festgelegt, melden sich die Studierenden zu den einzelnen Modulprüfungen an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. ³Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 8, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁴Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁵Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁷Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 19 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter bzw. angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Umrechnungsschlüssel berechnet. ³Soweit eine Anwendung dieses Umrechnungsschlüssels unzutunlich ist, werden Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

⁴Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) ¹Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 30 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. ²Dabei wird pro anerkannter 30 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ³Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. ⁴Eine Anerkennung bzw. Anrechnung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁵Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sie ergeht schriftlich. ⁶Die bzw. der Vorsitzende kann vor der Entscheidung eine Stellungnahme der jeweiligen Fachvertreter einholen.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme, Hilfsmittel

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 11 Abs. 3)

ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) ¹Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss. ²In Ermangelung einer solchen Entscheidung obliegt die Festlegung der zugelassenen Hilfsmittel der bzw. dem jeweiligen Prüfenden.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen mit Ausnahme von Klausuren können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) ¹Die Prüfungsdauer der einzelnen schriftlichen Prüfungen ist in **Anlage 2** geregelt. ²Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe zu bewerten. ³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 5 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 5 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. ²Sofern die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller keine Festlegung getroffen hat, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

³Die Referenzgruppe der Erstteilnehmenden nach Satz 2 Nr. 2 muss aus mindestens 50 Personen bestehen; anderenfalls ist die relative Bestehensgrenze nicht anwendbar. ³Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen, die von nur

einer prüfungsberechtigten Person abgenommen werden, finden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird. ³Anstelle einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers kann auch eine weitere Prüfende bzw. ein weiterer Prüfender mitwirken.

(2) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus **Anlage 2**. ²Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 19 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Bezeichnung des geprüften Moduls und Angabe der dem Modul zugeordneten ECTS-Punktezahl, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden; auf Verlangen der Prüflinge werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Elektronische Prüfung in Präsenz

¹Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestanden Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

| Prädikat | Note | Erläuterung |
|-------------------|---------------------------|--|
| sehr gut | = (1,0 oder 1,3) | eine hervorragende Leistung; |
| gut | = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | = (3,7 oder 4,0) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| nicht ausreichend | = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 5) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der **Anlage 2** bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die **Anlage 2**. ⁷Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 19 Abs. 5 Satz 7 festzulegen. ²Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungsleistungen wie folgt zu bewerten: ³Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat

"sehr gut", wenn mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 16 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Soweit in **Anlage 2** nicht abweichend geregelt, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet. ²Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ³Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“. ⁴Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) ¹Soweit in **Anlage 2** nicht abweichend geregelt, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. ²Abs. 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung und eines jeden Moduls lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung vorliegt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) ¹Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom-, Magister- oder Masterprüfung in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

³In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen sowie dem Modul Masterarbeit einschließlich mündlicher Verteidigung. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen sowie das Modul Masterarbeit bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen, die in der **Anlage 2** näher beschrieben sind.

§ 27 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz); § 12 bleibt unberührt.

(2) ¹Zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt sind die am Fachbereich Rechtswissenschaft tätigen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(3) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 8, in der Regel spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit, dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss auf höchstens sechs Monate verlängert werden. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁵Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. drei Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. ⁶Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert ist. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer kann die Arbeit in englischer Sprache verfasst werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist als elektronische Datei (in einem gebräuchlichen Format, insbesondere docx- und pdf-Format) bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer einzureichen. ²Sie ist zusätzlich auf Wunsch der Betreuerin bzw. des Betreuers in schriftlicher Form einzureichen. ³Sie soll einen Umfang von 100.000 (einhunderttausend) Zeichen nicht überschreiten. ⁴Leerzeichen und Fußnoten werden mitgezählt; Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und die Erklärung nach Abs. 7 werden nicht mitgezählt.

(7) Die bzw. der Studierende hat schriftlich zu erklären, dass

1. sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit eigenständig angefertigt und andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt hat;
2. die eingereichte Masterarbeit noch nicht in der deutschen oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist (Plagiatsschutz).

(8) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet.

(9) ¹Bewertet die Betreuerin bzw. der Betreuer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt die bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zweite Prüfende bzw. einen zweiten Prüfenden. ²Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie von allen Prüfenden mit wenigstens „ausreichend“ bewertet ist. ³Sie ist abgelehnt, wenn sie von allen Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. ⁴Bewertet im Falle von zwei Gutachten eine Prüfende bzw. ein Prüfender die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die bzw. der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zu bestellen, es sei denn die Betreuerin bzw. der Betreuer ist mit einer Bewertung der Arbeit als mindestens „ausreichend“ einverstanden. ⁵Bewertet die bzw. der dritte Prüfende die Arbeit mit „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten aller drei Gutachten; § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 5 finden Anwendung.

(10) ¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 9 angenommen und weichen im Falle der Begutachtung durch zwei Prüfende die Bewertungen beider Gutachten um weniger als zwei Prädikate voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel beider Prüfenden. ²Weichen die Bewertungen beider Prüfenden um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. einen dritten Prüfenden. ³Die drei Noten werden zu gleichen Anteilen gemittelt; § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(11) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält. ³Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 4 sowie Abs. 6 bis 11 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Eilverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung oder Plagiats ist eine Umarbeitung ausgeschlossen. ⁶Im Falle der Umarbeitung gilt Satz 4 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Das Modul „Masterarbeit/Abschlussarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Verteidigung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist; § 27 Abs. 11 ist zu beachten. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des vorangegangenen Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 8 Abs. 1 laufen weiter. ⁷Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 29 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen werden.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Bewerbungen zum Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gilt sie für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 31. Juli 2023 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 3 und **Anlage 1** für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik für Juristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist in einem auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegebenen Zeitraum gemäß Satz 2 über das Bewerbungsportal der FAU zu stellen. ²Bewerbungen zum Wintersemester sind entweder in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres oder vom 15. April bis zum 15. August eines jeden Jahres möglich. ³Die in Satz 2 genannten Start- und Endzeitpunkte für die Bewerbungsphase können auch anderweitig untereinander kombiniert werden; davon abweichende Start- und Endzeitpunkte können nicht gewählt werden. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis Erste Juristische Staatsprüfung bzw. vergleichbare Dokumente im Falle anderer Abschlüsse) bzw. § 3 Abs. 3 (Ladung zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten bzw. aktuelles Transcript of Records),
2. ein Bewerbungsschreiben, in dem die persönliche und fachliche Qualifikation für den Studiengang dargelegt wird,
3. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau auf dem Niveau DSH-2, nachgewiesen durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit einem Ergebnis zwischen 67 und 81 oder höher oder äquivalente Nachweise, insbesondere dem Test Deutsch als Fremdsprache auf dem Niveau 4 (TDN-4).

⁵Der Nachweis nach Satz 4 Nr. 3 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erste Juristische Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.

⁶Sofern der Nachweis nach Satz 4 Nr. 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht werden kann, aber ein Sprachnachweis auf dem Niveau B2 des GER erbracht wurde, besteht die Möglichkeit, den Nachweis nach Satz 4 Nr. 3 bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 9 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Unterlagen nicht fristgerecht vorlegen bzw. nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erste Juristische Staatsprüfung und die Juristische

Universitätsprüfung bzw. den einschlägigen Erstabschluss nach § 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 jeweils mit mindestens 9 Punkten abgeschlossen hat; für die Umrechnung von Noten aus einem anderen Notensystem gelten § 4 **JAPO** i. V. m. Art. 86 **BayHIG**.³Bewerberinnen bzw. Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 6 eingeladen.

(6) ¹Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 10 bis 15 Minuten durchgeführt. ⁴Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁵Sie wird von einem Mitglied der Prüfungsausschuss bzw. einer bzw. einem von dem Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gemäß § 8 Abs. 3 in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁶Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁷Die mündliche Zugangsprüfung erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Einordnung des Qualifikationsziels des Studiengangs in den bisherigen eigenen Bildungsweg und das angestrebte Berufsfeld; Besprechung anhand des Bewerbungsschreibens nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
2. Fähigkeit zu interdisziplinären Denken insbesondere im Bereich Recht und Informatik sowie
3. Qualität der analytischen und argumentativen Kompetenz in Privatrecht.

(7) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden bzw. nicht bestanden. ²Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) § 25 gilt entsprechend.

(9) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens.

(10) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Recht und Informatik

| Modulbezeichnung | Lehrveranstaltung | SWS | | Gesamt ECTS-Punkte | Workload-Verteilung in ECTS-Punkten | | Art und Umfang der Prüfung | Faktor Abschlussnote [1/60] |
|---|---|----------------|---------------|--------------------|-------------------------------------|----------------|--|--------------------------------|
| | | V | Ü | | 1. Sem. | 2. Sem. | | |
| Informatik | | | | | | | | |
| Informatik 1 für Nebenfachstudierende – Grundmodul | Vorlesung Informatik 1 für Nebenfachstudierende – Grundmodul (Inf1NF) | 3 | | 5 | 5 | | siehe Anlage 4 FPO Informatik | 5 |
| Informatik 2 für Nebenfachstudierende – Aufbaumodul B ¹⁾ | Informatik 2 für Nebenfachstudierende – Aufbaumodul II (Inf2NF) | 3 | | 7,5 | | 5 | siehe Anlage 4 FPO Informatik | 7,5 |
| | Übung zu Informatik 2 für Nebenfachstudierende (ÜInf2NF) | | 2 | | | 2,5 | | |
| Sichere Systeme | Sichere Systeme (SecSys) | 2 | | 5 | 2,5 | | siehe Anlage 1 FPO Informatik | 5 |
| | Übung Sichere Systeme (SecSysÜ) | | 2 | | 2,5 | | | |
| Wirtschaftsinformatik | | | | | | | | |
| Data Science: Datenmanagement und -analyse (DMA) | Vorlesung DMA | 2 | | 5 | | 5 | 90-minütige Abschlussklausur | 5 |
| | Übung DMA | | 2 | | | | | |
| <i>Wahlalternative 1</i> Innovation Technology | Innovation Technology I | 2 | | 5 | 2,5 | | Gruppenpräsentation (15 Min., 50%) und Gruppenarbeit (8-10 S., 50%) | 5 |
| | Innovation Technology II | 2 | | | | 2,5 | | |
| <i>Wahlalternative 2</i> Business Analytics: Technologien, Methoden und Konzepte | Business Analytics (Vorlesung) | 2,5 | | 5 | | 2,5 | 60-minütige Abschlussklausur | 5 |
| | Business Analytics (Übung) | | 2,5 | | | 2,5 | | |
| Recht | | | | | | | | |
| Datenschutz-, Daten- und Informationsrecht | Vorlesung Datenschutz-, Daten- und Informationsrecht | 3 | | 5 | 5 | | 120-minütige Abschlussklausur | 5 |
| IT- und Internetrecht | Vorlesung IT- und Internetrecht | 3 | | 5 | 5 | | 120-minütige Abschlussklausur | 5 |
| Softwareschutz und Softwareverträge | Vorlesung Softwareschutz und Softwareverträge | 3 | | 5 | 5 | | 120-minütige Abschlussklausur | 5 |
| Übung Recht | Übung | | 2 | 2,5 | 2,5 | | Präsentation einer Fallstudie (20 Minuten) | 2,5 |
| Masterarbeit/Abschlussarbeit | Schriftliche Masterarbeit | | | 15 | | 15 | Masterarbeit (max. 100.000 Zeichen inkl. Fn. und Leerzeichen) und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.) (90% + 10%) | 15 |
| Summe SWS und ECTS-Punkte: | | 21,5-23 | 8-10,5 | 60 | 27,5-30 | 30-32,5 | | |

¹⁾ Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Informatik 2 für Nebenfachstudierende – Aufbaumodul B“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Informatik 1 für Nebenfachstudierende – Grundmodul“